

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

125597

BESCHLUSS

Eingegangen
am 18-DEZ. 1999
RAe Adam, Mazurek & Dahm

BVerwG 9 B 303.99
OVG 9 R 9/98

In der Verwaltungsstreitsache

1. des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, 90513 Zirndorf,

Beteiligten, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers

2. der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, 90343 Nürnberg,

Beklagten,

g e g e n

Kläger, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Klaus Adam, Per Mazurek und Bernhard Dahm,
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken -

sentlichen darauf gestützt, daß der Kläger glaubhaft geschildert habe, Landsleute hätten ihn in Deutschland unter Drohungen zur Zahlung von "Kriegssteuern" aufgefordert. Da er die Zahlung verweigert habe und sich außerdem während des Bürgerkrieges durch sein Auftreten als Pazifist und seine Weigerung, die herrschende politische Kraft materiell zu unterstützen, "zwischen alle Stühle gesetzt" habe und weiter seine vermeintliche Untreue gegenüber seinem Heimatland im Falle seiner Rückkehr bekannt würde, sei mit gegen die politische Überzeugung des Klägers gerichteten Übergriffen "moslemischer Fanatiker" zu rechnen, gegen die der staatliche Schutz der Föderation "nur auf dem Papier" stehe (UA S. 14 f.).

Das Berufungsgericht hat insoweit seine Überzeugung ohne ausreichende Erforschung des Sachverhalts gebildet. Sein Urteil beruht damit auf dem gleichen Verfahrensfehler, der schon zur Aufhebung des in derselben Sache ergangenen Urteils vom 3. März 1997 durch den beschließenden Senat geführt hat (Beschuß vom 20. Oktober 1997 - BVerwG 9 B 491.97 -). Das Berufungsgericht gibt zunächst Teile dieses Urteils wörtlich wieder (UA S. 8-14) und bezieht sich dadurch für seine Gefahrenprognose auf die damals vorliegenden Erkenntnisse. Insoweit hat der Senat schon in seinem Beschuß vom 20. Oktober 1997 dargelegt, daß diese die Einschätzung der dem Kläger drohenden Gefahren durch das Berufungsgericht nicht tragen, da sie sich ausschließlich oder in erster Linie auf ethnisch geprägte Konflikte, nicht aber auf politische Konflikte innerhalb derselben Bevölkerungsgruppe beziehen. Auch die nach Aufhebung des Urteils vom 3. März 1997 eingeholten Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes, des UNHCR und von amnesty international geben nichts für die Einschätzung des Berufungsgerichts her, der Kläger sei als "Verräter" schutzlos "Übergriffen moslemischer Fanatiker" ausgeliefert. Die Frage nach der Existenz "moslemischer Fanatiker", deren Organisationsgrad und ihrem Vorgehen gegen vermeintliche Verräter innerhalb ihrer Bevölkerungsgruppe sowie nach der Haltung des bosnischen Staates gegenüber solchen Gruppierungen und seinen

Möglichkeiten, einzelne gegen diese Gruppen zu schützen, wurde weder durch den Beweisbeschluß vom 24. November 1997 (Bl. 109 d.A.) noch das Anschreiben an die befragten Stellen vom selben Tag (Bl. 110-113 d.A.) aufgeworfen. Dementsprechend äußern sich die erteilten Auskünfte nicht dazu. Gefragt wurde lediglich danach, ob dem Kläger wegen seiner Weigerung, während seines Aufenthalts in Deutschland "Kriegssteuern" zu zahlen, und seiner von der bosnischen Regierungspartei abweichenden politischen Einstellung Verfolgungsmaßnahmen staatlicher Stellen oder privater Dritter drohen, ob er vor Übergriffen Dritter allgemein staatlichen Schutz erhalten würde und ob Fälle derartiger Verfolgungsmaßnahmen bekannt sind. Die letztgenannte Frage wird von allen befragten sachverständigen Stellen verneint. Soweit den eingeholten Stellungnahmen zu entnehmen ist, daß Nachweise über die Zahlung von "Kriegssteuern" existieren und daß der Kläger als Rückkehrer an einen Aufenthaltsort verwiesen würde, an dem sich noch andere Flüchtlinge aus seinem Heimatort [REDACTED] befänden, weshalb seine politische Haltung während des Bürgerkriegs bekannt würde (UA S. 14 f.), äußern sie sich ebenfalls nicht zu den vom Berufungsgericht angenommenen Gefahren. Eine allgemeine Gefährdung von politisch von der Regierungslinie abweichenden Rückkehrern wird vom Auswärtigen Amt verneint (Bl. 133 d.A.). Darauf ist das Berufungsgericht nicht eingegangen. Der UNHCR hat sich hierzu dahin gehend geäußert, solche Fälle seien bislang nicht in Erfahrung gebracht worden (Bl. 139 f. d.A.). Amnesty international gibt lediglich an, auch Angehörige der jeweiligen Bevölkerungsmehrheit seien Opfer von Übergriffen von Polizisten und Privatpersonen geworden, und es sei "zu vermuten", daß die Übergriffe in der abweichenden politischen Meinung der Opfer begründet gewesen seien (Bl. 186 d.A.). Den im Berufungsurteil weiter zitierten Presseberichten (UA S. 15-17) entnimmt das Berufungsgericht, daß es zur Zerstörung von Häusern gekommen ist, die mit Unterstützung der internationalen Bosnienhilfe errichtet worden waren. Daß diese Taten von "moslemischen Fanatikern" zum Zweck der Abrechnung mit "Verrätern"

bega
ster
nich

Es f

Beru

Kläge

und

lei

"San

"Krie

Dritt

und

hätte

dräng

VwGO

Der S

greif

lichk

tenen

das B

Seeba

we- begangen wurden und daß der Kläger in den Augen der Täter dem Mu-
A.) ster eines "Verräters" entspricht, wird auch vom Berufungsgericht
nicht ausgeführt.

e
, ob Es fehlt mithin an jeglicher tatsächlicher Grundlage für die vom
in Berufungsgericht angenommene Gefahr politischer Verfolgung des
i- Klägers im Falle seiner Rückkehr nach Bosnien-Herzegowina. Zur Art
r- und zur Intensität der Gefahr enthält das Berufungsurteil keiner-
o- lei Ausführungen. Insbesondere fehlen Feststellungen, mit welchen
z "Sanktionen" der Kläger wegen der Verweigerung der Zahlung der
- "Kriegssteuer" zu rechnen hätte und inwiefern etwaige Übergriffe
ach- Dritter dem bosnischen Staat zuzurechnen wären. Um eine nach Art
nah- und Intensität asylerberhebliche Gefahr prognostizieren zu können,
hätten sich dem Berufungsgericht deshalb weitere Ermittlungen auf-
drängen müssen. Da es diese unterlassen hat, hat es § 86 Abs. 1
VwGO verletzt.

sei-
JA Der Senat sieht von der Zulassung der Revision aufgrund der durch-
sge- greifenden Aufklärungsrüge ab und macht statt dessen von der Mög-
li- lichkeit Gebrauch, den Rechtsstreit unter Aufhebung des angefoch-
n tenen Urteils zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an
ngs- das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 133 Abs. 6 VwGO).
end
nt

an, Seebass Richter Beck

3 R 2/97
12 K 96/94A



Eingegangen
am 19. MRZ. 1997
RAe Adam, Mazurek & Dahm

OBERVERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

[REDACTED]

Kläger und Berufungsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte : Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm in Saarbrücken -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Zollhausstraße 95 in Nürnberg,

Beklagte,

weiter beteiligt :

der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Rothenburgerstraße 29 in Zirndorf,

Beteiligter und Berufungskläger,

w e g e n Asylrechts (C 1321690-138 <B. 95/2>)

hat der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Neumann und die Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Philippi und Bitz auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 3. März 1997 für Recht erkannt :

Die Berufung des Beteiligten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 25. November 1994 - 12 K 96/94.A - wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens trägt der Beteiligte.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d

Der Kläger ist bosnischer Staatsangehöriger aus [REDACTED] in der auf dem Territorium der heutigen Republik Bosnien-Herzegowina befindlichen Srpska Republika. Der Kläger gehört der moslemischen Volksgruppe an; er reiste am 7.4.1992 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 8.4.1992 die Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung machte er geltend, er habe am [REDACTED] von einem Nachbarn erfahren, daß er einen Brief vom Militär bekommen habe und an die Front solle. Er habe aber keine Menschen töten wollen und deswegen sofort seine Ausreise aus Jugoslawien organisiert.

Im Rahmen seiner Anhörung beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 13.4.1992 führte der Kläger aus, er sei [REDACTED] bei einer Firma in [REDACTED] gewesen,

[REDACTED] Da eine große Mobilisierung im Gange gewesen sei, sei er nach Sarajevo gezogen. Grund für seine Ausreise sei gewesen, daß er überzeugter Pazifist sei und nichts vom Töten halte. Die Jugoslawische Volksarmee vertrete die serbischen Interessen. Die Situation sei in den

letzten Monaten sehr gespannt und das Militär sei überall präsent gewesen. Jeden Moment habe der Krieg losgehen können. Er habe nicht zwangsmobilisiert werden wollen. Die Ausreisemöglichkeiten seien minimal gewesen, da eine "Menschenjagd" durchgeführt worden sei, um die Leute zum Kriegsdienst zu bringen. Die letzten beiden Wochen habe er sich nicht mehr in seiner Wohnung aufgehalten. Am [REDACTED] sei die Militärpolizei erstmals in seine Wohnung, die er mit Bekannten geteilt habe, gekommen und habe Ladungen verteilt. Seine Freunde hätten gesagt, daß er weg sei. Als die Militärpolizisten etwa zwei bis drei Tage vor der Ausreise wiedergekommen seien, hätten seine Bekannten gesagt, daß er ausgezogen sei, und ihn telefonisch informiert. [REDACTED] sei er nach Deutschland gefahren.

Mit Bescheid vom 27.5.1992 lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägers ab und verneinte das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG. In der Begründung heißt es unter anderem, aus den in Bosnien herrschenden militärischen Auseinandersetzungen zwischen Serben und Angehörigen anderer Volksgruppen und der sich daraus ergebenden allgemeinen Betroffenheit der Bevölkerung lasse sich keine politische Verfolgung des Klägers in seiner Heimat ableiten. Die Kriegshandlungen seien asylrechtlich nicht von Bedeutung. Das serbische Vorgehen in Bosnien zielle auf die Erhaltung beziehungsweise Erweiterung staatlicher Macht, ohne die Existenzberechtigung anderer Volksgruppen in ethnischer und religiöser Hinsicht grundsätzlich in Frage zu stellen. Auch eine zwangsweise Inanspruchnahme des Klägers zum Militärdienst sei nicht asylerheblich.

Der Ablehnungsbescheid wurde dem Kläger am 25.6.1992 zugestellt; mit Eingang vom 24.7.1992 hat dieser beim Verwaltungsgericht Klage erhoben und vorgetragen, das serbische Vorgehen in Bosnien stelle sehr wohl die Existenzberechtigung anderer Volksgruppen grundsätzlich in Frage. Es sei bekannt geworden, daß Bosnier moslemischen Glaubens interniert würden und daß es auch zu Hinrichtungen mit ethnischem Hintergrund komme. Darüberhinaus müsse er bei einer Rückkehr mit asylrelevanter Verfolgung rechnen, weil er sich als überzeugter Pazifist seiner Einberufung entzogen habe. Er müsse

damit rechnen, daß ihm zur Last gelegt werde, sich als Bosnier und Moslem des Wehrdienstes entzogen zu haben.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 27.5.1992 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beteiligte hat sich erstinstanzlich nicht geäußert.

Mit Urteil vom 25.11.1994 - 12 K 96/94.A - hat das Verwaltungsgericht die Beklagte verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen. In den Entscheidungsgründen heißt es im wesentlichen, der Kläger sei unabhängig von der Frage individuell erlittener Verfolgung asylberechtigt, da ihm im Falle der Rückkehr nach Bosnien-Herzegowina wegen seiner moslemischen Glaubenszugehörigkeit jedenfalls unter den nunmehrigen Gegebenheiten mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung in Form einer Gruppenverfolgung durch die bosnischen Serben drohe. Die von den USA und der Europäischen Union anerkannte, aber in drei verschiedene Einflußzonen geteilte Republik Bosnien-Herzegowina scheide als "Zurechnungsobjekt" einer politischen Verfolgung aus, da sie nicht Herr der Lage sei und der moslemischen Volksgruppe keinen Schutz gewähren könne. Die bosnischen Serben stellten hingegen im Bereich der von ihnen proklamierten "Serbischen Republik" eine staatsähnlich verfaßte Organisation dar, so daß ihnen die vorliegend relevanten, auf eine Vertreibung der Moslems zielenden Verfolgungsmaßnahmen in Form von Gewalttätigkeiten, Quälereien und Folterungen bis hin zum Massenmord in Internierungslagern als "quasi-staatliche" Verfolgung zuzurechnen sei. Diese gehe auch über die Folgen bloß bürgerkriegsähnlicher Auseinandersetzungen hinaus. Dem Kläger sei ein Ausweichen in das Gebiet der kroatisch

moslemischen Föderation in Zentralbosnien nicht zuzumuten. Zwar sei eine Ausdehnung des serbischen Herrschaftsbereichs auf diese Gebiete nicht absehbar; es gebe aber keine hinreichende Gewißheit, daß zurückkehrende moslemische Asylbewerber in dem betreffenden Gebiet eine gesicherte Existenzgrundlage haben.

Das Urteil wurde dem Beteiligten am 30.12.1994 zugestellt. Auf dessen am 4.1.1995 eingegangenen Antrag wurde mit Beschluß vom 3.2.1997 - 3 Q 412/95 - die Berufung zugelassen. Zu deren Begründung trägt der Beteiligte vor, dem Kläger könne nicht automatisch ein Asylrecht wegen der in seiner Heimat erfolgten ethnischen Säuberungen zuerkannt werden. Die bekanntermaßen schweren Auswirkungen des Bürgerkrieges in Bosnien-Herzegowina seien nicht asylrelevant. Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts sei auch eine inländische Fluchtalternative gegeben. Die Frage eines Abschiebungsschutzes nach § 54 AuslG bleibe davon unberührt.

Der Beteiligte beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 25.11.1994 - 12 K 96/94.A - die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt die angegriffene Entscheidung und macht geltend, das Bundesverfassungsgericht habe nachdrücklich darauf hingewiesen, daß am Ort einer inländischen Fluchtalternative keine anderen Nachteile und Gefahren drohen dürften.

Die Beklagte hat sich im Berufungsverfahren nicht geäußert.

Der Kläger wurde in der mündlichen Verhandlung am 3.3.1997 informatorisch zu seinem Schicksal befragt. Auf die Sitzungsniederschrift wird Bezug genommen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der zugehörigen Verwaltungsunterlagen verwiesen; er war ebenso wie die in der Anlage zum Sit-

zungsprotokoll genannten Bestandteile der bei Gericht geführten Dokumentation Bosnien Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Sache konnte verhandelt und entschieden werden, obwohl die Beklagte und der Beteiligte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten waren; die an sie gerichteten rechtzeitig bewirkten Ladungen enthielten einen Hinweis nach § 102 Abs. 2 VwGO.

Die zulässige Berufung des Beteiligten ist unbegründet. Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 27.5.1992 ist aus heutiger Sicht (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Dieser hat einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter und kann mit Erfolg die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG verlangen. Die allgemeinen rechtlichen Anforderungen des Asylanspruchs nach Art. 16a Abs. 1 GG hat das Verwaltungsgericht in dem angegriffenen Urteil dargelegt; diese sind im Falle des Klägers erfüllt.

Insoweit ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts davon auszugehen, daß bosnische Moslems aus den heute in der sogenannten Republik Srpska belegenen Gebieten allgemein gegenüber einer Verfolgung durch bosnische Serben jedenfalls nicht "schutzlos" im asylrechtlichen Verständnis (vgl. zu diesem ungeschriebenen Tatbestandsmerkmal etwa BVerwG, Urteil vom 18.10.1983 - 9 C 158.80 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 14) sind, da sie ungeachtet der Schaffung des staatsähnlichen Gebildes der Republik Srpska Staatsangehörige ihres Heimatstaates, der Republik Bosnien-Herzegowina, geblieben sind und diese zu keinem Zeitpunkt des Bürgerkrieges ihre Verfolgungsschutz vermittelnde Gebietshoheit auf ihrem gesamten Territorium eingebüßt hat, so daß hier die Betroffenen Schutz vor Verfolgung im übrigen Gebiet finden konnten und können, ohne daß es darauf ankäme, ob die ihnen im Heimatort drohende Verfolgung eine "politische" im Sinne des Asylrechts ist und ob sie die Heimat verfolgt oder unverfolgt verlassen haben (so ausdrücklich BVerwG, Urteil vom 6.8.1996 - 9 C 172.95 -, betreffend mosle-

mische Bosnier aus dem schon zu Beginn der ethnischen Konflikte im Jahre 1992 durch serbische Truppen "gesäuberten" Bijeljina im bosnisch-serbischen Grenzbereich). Die Republik Bosnien-Herzegowina ist im Grundsatz sowohl bereit als auch fähig, ihren moslemischen Staatsangehörigen auf ihrem Gebiet Schutz vor einer Verfolgung durch die Republik "Srpska" zu gewähren. Bei Anlegung der nach dieser Entscheidung für die vorliegende Konstellation geltenden allgemeinen Prognosemaßstäbe kann eine Schutzlosigkeit nur festgestellt werden, wenn eine politische Verfolgung bei einer Rückkehr in das Gebiet der moslemisch-kroatischen Föderation "mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit" zu erwarten wäre.

Gerade das ist indes bei dem Kläger nach den im Berufungsverfahren gewonnenen Erkenntnissen nach Auffassung des Senats der Fall. Der Kläger hätte zur Überzeugung des Senats bei einer Rückkehr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch im Territorium der bosnisch-kroatischen Föderation eine politische Verfolgung durch den bosnischen Staat zu gewärtigen und die Beachtlichkeit der dieser Prognose zugrundeliegenden tatsächlichen Umstände ist nicht durch § 28 Satz 1 AsylVfG ausgeschlossen (zum Prognosemaßstab in diesen Fällen allgemein BVerwG, Urteil vom 15.3.1988 - 9 C 278.86 = BVerwGE 79, 143; wie hier auch Urteile des Senats vom 20.5.1996 - 3 R 11/96 - und vom 13.1.1997 - 3 R 184/96 -). Dies ergibt sich aus folgendem: Der Kläger hat auch in der mündlichen Verhandlung am 3.3.1997 zunächst - wie bereits bei der Anhörung vor dem Bundesamt - geschildert, wie er seine Heimatstadt [REDACTED] und dann auch Sarajevo unter im einzelnen näher dargelegten - schwierigen Umständen verlassen hat, um als Reservist [REDACTED] beziehungsweise im [REDACTED] dem Zugriff der ihn suchenden Militärpolizei der damaligen Jugoslawischen Volksarmee zu entgehen, was dann im übrigen schwere Mißhandlungen und sogar die Ermordung seines Vaters durch serbische Einheiten in [REDACTED] zur Folge hatte. Darüberhinaus hat er jedoch auch erklärt, daß er seit seiner Einreise in Deutschland mehrfach "Besuch" von mit Listen und "Stempeln" versehenen Landsleuten bekommen hat, die Geld von ihm verlangten. Der Kläger hat diese Ansinnen zunächst mehrfach unter Hinweis auf seine eigene Mittellosigkeit abgelehnt und darauf hingewiesen, daß er nicht nur die kriegerische Bewältigung der Probleme in seiner Heimat, sondern auch die nationalistische Aus-

richtung in der Politik in Bosnien, auch soweit sie die von Alija Izetbegovic geführte SDA betrifft, aus einer grundsätzlichen - wie er sich ausdrückt "kosmopolitischen" - Überzeugung heraus fundamental mißbilligt. Der Kläger, der unter Verweis auf Angst um sein Leben zunächst nicht bereit war, sich zu diesen Vorgängen weiter zu äußern, hat dann auf Anraten seines Prozeßbevollmächtigten seine Angaben doch dahingehend ergänzt, daß es sich dabei aus seiner Sicht nicht um private Erpressungen, sondern um den Versuch einer organisierten Zwangseintreibung von Geldern bei bosnisch-moslemischen Flüchtlingen in Deutschland gehandelt habe. Aufgrund der erwähnten Vorfälle hat der Kläger dann versucht, jegliche Kontakte zu Landsleuten zu vermeiden und sich auch nicht mehr getraut, in der Stadt [REDACTED] einkaufen zu gehen, soweit sich das vermeiden ließ. Die Behelligungen durch seine Landsleute haben sich bis in die jüngste Vergangenheit fortgesetzt : So hat der Kläger berichtet, daß er im [REDACTED] dreimal auf der Straße auf Landsleute getroffen ist. Dabei sei es wiederum zum Streit gekommen, wobei er erneut auf seine von der Führung der bosnischen Moslems abweichende politische Einstellung - für ihn gibt es nach seinen Worten kein Bosnien-Herzegowina mehr - hinwies. Daraufhin sei er von Leuten "ohne Ausbildungsgrad" am "Kragen gepackt", wobei ihm erklärt wurde, daß er nicht mehr über die bosnische Grenze komme. Zwar könne man ihm in Deutschland nichts tun, wohl aber werde ihm und seiner Mutter bei einer Rückkehr "etwas passieren". Dabei wurde dem Kläger gesagt, daß man die besagten Listen habe, aus denen sich ergebe, daß er keine Unterstützung geleistet habe. Beim vorläufig letzten Zusammentreffen mit den genannten Personen konnte der Kläger dann einer direkten Konfrontation nur dadurch entgehen, daß er davongelaufen ist.

Das Vorbringen des Klägers ist nach dem persönlichen Eindruck in der mündlichen Verhandlung insgesamt ohne Einschränkungen glaubhaft. Das gilt sowohl für die Erlebnisse vor seiner Ausreise, die er bereits beim Bundesamt so angegeben hatte, ohne diese zu dramatisieren, wie auch für die geschilderten Vorfälle in Deutschland. Dem Kläger war gerade bei den letztgenannten Einlassungen deutlich seine enorme Angst vor möglichen Konsequenzen entsprechender Angaben anzumerken, wobei zu erkennen war, daß der Hinweis, er habe dabei Angst um sein Leben, nicht übertrieben erschien. Hier wurde

deutlich, daß diese Ängste nicht "gespielt" sind sowie daß die Darlegungen auf tatsächlichen eigenen Erlebnissen beruhen und nicht erfunden oder ihm nur vom Hörensagen bekannt sind. Der Kläger hat sich auch nicht als von seiner früheren Stellung her herausragender politischer Gegner des Staates aufgespielt, sondern vielmehr - wie im Verwaltungsverfahren - betont, daß er damals das Land verlassen habe, um nicht entgegen seiner politischen Grundeinstellung Leute ermorden zu müssen beziehungsweise - als einzige Alternative hierzu - selbst umgebracht zu werden, was dann mit seinem in [REDACTED] verbliebenen Vater geschehen sei. Bei der Schilderung dieses Vorgangs hat der Kläger geweint und auch hier war deutlich zu erkennen, daß dies nicht "aufgesetzt", sondern Ausdruck ernstlicher emotionaler Ergriffenheit war. Der Kläger schien sichtlich um eine richtige Darstellung bemüht, wobei er erkennbar nur tatsächlich Erlebtes und dies ohne Übertreibung angeben wollte. Er hat bei der Befragung vor Gericht einen grundehrlichen Eindruck gemacht und Fragen zu Einzelheiten des Schicksals - beispielsweise hinsichtlich der erwähnten Ermordung seines Vaters und der Mißhandlungen seiner Mutter nach der Ausreise - offen und ohne Ausflüchte beantwortet. Von dem vorstehenden Sachverhalt ist daher auszugehen; die Vorgänge haben sich insgesamt so zugetragen, wie von dem Kläger in der mündlichen Verhandlung geschildert.

Bei der rechtlichen Bewertung mag hier dahinstehen, wie die Erlebnisse des Klägers in Sarajevo im [REDACTED] asylrechtlich einzuordnen sind. Jedenfalls unterliegt keinen ernsthaften Zweifeln, daß der Kläger - auch - bei der einzig ernsthaft in Betracht zu ziehenden Rückkehr in den von der sogenannten moslemisch-kroatischen Föderation und auch dort wiederum nur dem moslemisch dominierten Teil Bosniens mit politischer Verfolgung zu rechnen hätte, da er dort als "Verräter" und Feind des Landes angesehen und verfolgt würde. Dabei geht der Senat davon aus, daß die politische, antinationalistische Einstellung des Klägers in seiner Heimat bekannt ist. Dieser hat in der mündlichen Verhandlung (auch) glaubhaft versichert, daß die Personen, von denen er in der geschilderten Weise um Geld angegangen wurde und die ihn unter Hinweis auf die dabei gefertigten "Listen" in der zuvor beschriebenen Weise massiv bedrohten, schon in der Vergangenheit

mehrfach nach Bosnien zurückgekehrt sind. Die politischen Strukturen in der moslemisch-kroatischen Föderation sind - soweit überhaupt vorhanden - nach wie vor dadurch gekennzeichnet, daß in den jeweiligen Landesteilen nicht nur die Rückführung nicht der jeweils "gereinigten" Volkszugehörigkeit entsprechender Personen auf erhebliche Probleme stößt. Darüberhinaus läßt sich dem sich naturgemäß vordringlich mit dieser Problematik befassenden neuesten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 30.1.1997 - 514-516.80/3 BOS - auch entnehmen, daß die ohnedies nur teilweise demokratischen Maßstäben gerecht werdenden Wahlen im September 1996, die wiederum eindeutig von national ausgerichteten Parteien, soweit hier von Bedeutung also der moslemischen SDA unter Führung von Alija Izetbegovic, dominiert wurden, schon im Zusammenhang mit dem Ausbruch des Bürgerkrieges 1992 zu beobachtende unselige Tendenzen zu politischen Strukturen auf jeweils "mono-ethnischer" Grundlage bestätigt haben (aaO., Seiten 2 unten/3 oben; dazu auch DW - Weder Krieg noch Frieden, Kaum Chancen für ein multiethnisches Bosnien-Herzegowina -, Dokumentation, Oktober 1996), daß eine Meinungsfreiheit nicht überall gewährleistet ist (Seite 3) und daß der Aufbau freier Medien von den nationalistischen Parteien - auch der SDA - behindert wird (Seite 8). Auch kommt es zu Störungen von Wahlveranstaltungen der Oppositionsparteien und es wird von gewaltsamen Übergriffen auf deren Anhänger in verschiedenen Landesteilen berichtet (ebenda). Die gesellschaftlichen Strukturen sind dabei immer noch durch Krieg, Massenmord, Flucht und Vertreibung zerrüttet und Haß und Mißtrauen sind im gesamten Landesbereich spürbar (aaO. Seite 1, wonach in vielen Gebieten des Landes auch mafiaähnliche und lokalherrschaftliche Strukturen aus Kriegszeiten fortbestehen und das geltende Recht von staatlicher Seite nur unvollkommen durchgesetzt wird). In dieser Situation ist bei einer Rückkehr des Klägers, der sich in Deutschland offen gegen die nationalistisch-moslemische Politik der SDA und ihres Führers Izetbegovic ausgesprochen hat, von einer erheblichen Gefährdung für ihn auszugehen. Es muß befürchtet werden, daß die in der mündlichen Verhandlung deutlich spürbar gewordene Angst des Klägers berechtigt ist, daß er hierfür als ein aus dem Ausland zurückkehrender bekanntermaßen nicht in diesem Sinne "linientreuer" beziehungsweise "verräterischer" Flüchtling in der ihm angekündigten und angedrohten Weise zur Rechenschaft gezogen wird und mit einer

asylrelevanten menschenrechtsverletzenden Behandlung zu rechnen hat. Falls dies nicht unmittelbar durch staatliche Funktionsträger erfolgen sollte, könnte jedenfalls nicht damit gerechnet werden, daß der Kläger insoweit Schutz finden würde. Nach dem genannten Lagebericht des Auswärtigen Amtes kommt es nämlich auch in der Föderation weiterhin zu willkürlichen polizeilichen Verhaftungen Angehöriger anderer Volksgruppen und zu Mißhandlungen im Polizeigewahrsam nach dem Talionsprinzip, wobei faire Strafverfahren nur bedingt gewährleistet sind. Es steht konkret zu befürchten, daß dem Kläger trotz seiner moslemischen Religionszugehörigkeit aus den genannten Gründen, das heißt wegen seiner regimekritischen Einstellung dasselbe passiert und diese Maßnahmen sind dem bosnischen Staat zuzurechnen. Auch wenn eine Rückkehr des antinationalistisch und "kosmopolitisch" eingestellten Klägers daher im wohlverstandenen Interesse seines Heimatlandes an einem "geistigen" Wiederaufbau höchst wünschenswert erscheint, kann ihm eine solche unter den gegenwärtigen Verhältnissen in seiner Heimat noch nicht zugemutet werden, da sie ihn in eine ausweglose Lage brächte.

Asylberechtigte haben gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 1 AuslG Anspruch auf Abschiebungsschutz (§ 51 Abs. 1 AuslG), so daß die Beklagte im Falle des Klägers vom Verwaltungsgericht zu Recht auch zur Feststellung des Vorliegens dieser Voraussetzungen verpflichtet wurde.

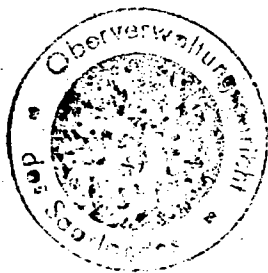
Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 2 VwGO, 83b Abs. 1, 87a Abs. 1 AsylVfG, ihre vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO. Die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

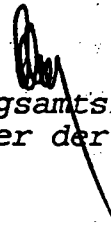
Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Obergerverwaltungsgericht des Saarlandes, Prälat-Subtil-Ring 22, 66740 Saarlouis (Postfach 20 06, 66720 Saarlouis), innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung einzulegen. Die Beschwerde muß die angefochtene Entscheidung bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen. Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

gez. Neumann Dr. Philippi Bitz

Ausgefertigt:




Verwaltungsamtsinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

Mandant hat Abschrift

BESCHLUSS**Eingegangen**

am 10. NOV. 1997

RAe Adam, Mazurek & Dahm

BVerwG 9 B 491.97
OVG 3 R 2/97

In der Verwaltungsstreitsache

1. des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, 90513 Zirndorf,

Beteiligten, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

2. der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Bonn, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, 90343 Nürnberg,

Beklagten,

g e g e n

Kläger, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Klaus Adam u.a.,
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken -

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 20. Oktober 1997
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
S e e b a s s und die Richter am Bundesverwaltungsgericht
D a w i n und H u n d

beschlossen:

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts des
Saarlandes vom 3. März 1997 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt der
Schlußentscheidung vorbehalten. Die Kosten
des Beschwerdeverfahrens folgen der der
vorbehaltenen Kostenentscheidung in der
Hauptsache.

G r ü n d e :

Die auf § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, Verletzung des Verfahrensrechts, gestützte Beschwerde ist begründet. Das Berufungsgericht hat § 86 Abs. 1 VwGO dadurch verletzt, daß es keine Ermittlungen darüber angestellt hat, ob die Behörden in dem moslemisch beherrschten Gebiet der Föderation Bosnien-Herzegowina innerhalb der Republik Bosnien-Herzegowina einen bosnischen Moslem, der pazifistisch und "kosmopolitisch" eingestellt ist, in asylrelevanter Weise verfolgen oder ihn jedenfalls nicht gegen Angriffe Privater schützen werden. Denn eine Beweisaufnahme über diese Tatsachen mußte sich dem Berufungsgericht aufdrängen.

Der Kläger hatte in der mündlichen Verhandlung des Berufungsgerichts vom 3. März 1997 zunächst die Übergriffe, die Serben gegen ihn und seine Angehörigen begangen haben, geschildert; als das Berufungsgericht ihn auf das Urteil des

Bund
172
sch
fol
dem
dur
aus
nic
Er
wen
gew
Übe
sti
Reg
Rüc
Das
tio
che
pro
vom
199
wie
aus
der
rig
nim
ken
auc
"po
lag
Erk
Beh
Kon
nun
wäh
par

Bundesverwaltungsgerichts vom 6. August 1996 - BVerwG 9 C 172.95 - hinwies, wonach die Asylberechtigung eines bosnischen Moslems wegen seiner ethnischen oder religiösen Verfolgung durch die Serben voraussetzt, daß er nirgendwo auf dem Staatsgebiet der Republik Bosnien-Herzegowina Schutz durch seinen Heimatstaat erhalten kann, führte der Kläger aus, er habe "jetzt auch andere Gründe", deretwegen er auch nicht auf moslemisch beherrschtes Gebiet zurückkehren könne. Er habe in Diskussionen mit Landsleuten, die Parteigänger, wenn nicht gar Beauftragte der in Sarajevo herrschenden SDA gewesen seien, seine pazifistische und "kosmopolitische" Überzeugung und damit seine Opposition zu der nationalistisch eingestellten, auf militärische Behauptung setzenden Regierung in Sarajevo offenbart; deshalb fürchte er bei Rückkehr nach Bosnien Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit. Das Berufungsgericht hat eine Gefahr, daß "staatliche Funktionsträger ihn verfolgen, ihn zumindest aber nicht ausreichend schützen, allein auf der Grundlage der Erkenntnisse prognostiziert, die es dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 30. Januar 1997 und der Dokumentation der DW von Oktober 1996 entnommen hat. Diese Erkenntnisquellen behandeln aber, wie das Berufungsgericht einräumt, "vordringlich" (Urteilsausfertigung S. 10) die Einstellung und die Verhaltensweisen der Behörden der jeweiligen Entitäten gegenüber den Angehörigen der ethnischen Minderheiten. Das Berufungsgericht entnimmt dem Lagebericht und der Dokumentation die weitere Erkenntnis, daß auch in der Föderation Bosnien-Herzegowina und auch in deren moslemisch beherrschtem Teilgebiet sich die "politischen Strukturen auf jeweils 'mono-ethnischer' Grundlage" herausgebildet haben. Soweit sich die ausgewerteten Erkenntnisquellen zu Verhalten und Reaktion der bosnischen Behörden in anderen als ausschließlich ethnisch geprägten Konflikten äußern, führen sie lediglich aus, daß die Meinungsfreiheit und der Aufbau freier Medien nicht überall gewährleistet sind, daß Wahlveranstaltungen von Oppositionsparteien gestört werden und daß von Übergriffen auf Angehö-

rige der politischen Opposition insbesondere in der Republika Srpska, aber auch in Nordwest-Bosnien berichtet wird.

Angesichts dieser auf die ethnischen Spannungen und auf das behördliche Verhalten bei ethnisch geprägten Konflikten und Interessenkollisionen beschränkten Aussage in dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes und der Dokumentation des DW mußten sich dem Berufungsgericht weitere Ermittlungen zur Gefährdung solcher Personen aufdrängen, die geltend machen, daß sie in allgemeinen politischen oder weltanschaulichen Überzeugungen mit der in Sarajewo regierenden SDA nicht übereinstimmen und deshalb Verfolgung zu befürchten hätten. Zur Haltung der bosnischen Behörden gegenüber Staatsbürgern mit abweichender politischer Überzeugung sagen die vom Berufungsgericht ausgewerteten Erkenntnisquellen ausdrücklich nichts; soweit sich aus den dort mitgeteilten Einzeltatsachen Schlüsse auf politische Strukturen und allgemeine Tendenzen ziehen lassen, sind es - jedenfalls in erster Linie - wiederum nur solche auf das voraussichtliche Verhalten der Behörden in Konflikten mit ethnischem Hintergrund. Um die wahrscheinliche Reaktion bei einem bloßen Unterschied in politischen oder weltanschaulichen Überzeugungen eines einzelnen Staatsbürgers und den Vertretern der Regierungspartei angeben oder gar dadurch ausgelöste asylrelevante Verfolgungsmaßnahmen prognostizieren zu können, drängten sich weitere Ermittlungsmaßnahmen auf, etwa dazu, ob es Referenzfälle einer politischen Verfolgung moslemischer Bosnier wegen ihrer pazifistischen oder nicht nationalistischen Überzeugung gibt. Indem das Oberverwaltungsgericht auf eine Ermittlung derartiger Tatsachen verzichtet hat, hat es § 86 Abs. 1 VwGO verletzt.

Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung sieht der Senat von einer Revisionszulassung aufgrund der demnach durchgreifenden Aufklärungsrüge ab, hebt vielmehr gemäß § 133 Abs. 6 VwGO bereits im Beschwerdeverfahren wegen Nichtzulassung der

Republi-
wird.

auf das
ten und
agebe-

es DW
en zur
machen,
lichen

cht
hän.
bürgern

om Beru-
klich

tatsa-
ne Ten-

Linie -

en der
m die

d in
es ein-

gspartei
rfo-

ich wei-
renzfäl-

wegen
erzeu-

Ermitt-
5 Abs. 1

Senat
schgrei-

Abs. 6
sung der

Revision das angegriffene Urteil auf und verweist die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück.

Die Kostenentscheidung war der Schlußentscheidung vorzube-
halten.

Seebass

Dawin

Hund

Ausgefertigt



Justizamtmann

als Urkundebeamter der Geschäftsstelle



Eingegangen

am 03. MRZ. 1999

RAe Adam, Mazurek & Dahm

OBERVERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

[REDACTED]

Kläger und Berufungsbeklagter,

X - Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathausplatz 5, Saarbrücken - X

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Frankenstraße 210, Nürnberg,

Beklagte,

weiter beteiligt:

der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, Zirndorf,

Beteiligter und Berufungskläger,

w e g e n

Asylrechts - C 1321690-138 (B.95/2) -

hat der 9. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Richter am Oberverwaltungsgericht André aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. November 1998 für Recht erkannt:

Die Berufung des Beteiligten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 25. November 1994 - 12 K 96/94.A - wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens trägt der Beteiligte.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger ist bosnischer Staatsangehöriger moslemischen Bekenntnisses.

Er reist am [REDACTED] nach Deutschland ein und beantragte am 8. April 1992 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung gab er an, er habe am [REDACTED] von einem Nachbarn erfahren, daß er einen Brief vom Militär bekommen habe und an die Front solle. Da er aber keinen Menschen habe töten wollen, sei er ausgereist.

Im Rahmen seiner Anhörung beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 13. April 1992 gab er weiter an, er sei ein [REDACTED] bei einer Firma in [REDACTED] gewesen. [REDACTED] Aufgrund einer allgemeinen Mobilisierung sei er nach Sarajewo gezogen. Als überzeugter Pazifist habe er sich zur Ausreise entschlossen. Die jugosla-

wische Volksarmee vertrete die serbischen Interessen. Die Situation sei in den letzten Monaten sehr gespannt und das Militär sei überall präsent gewesen. Jeden Moment habe der Krieg ausbrechen können. Am 20. März 1992 sei die Militärpolizei erstmals in seine Wohnung, die er mit einem Bekannten geteilt habe, gekommen und habe Ladungen verteilt. Seine Freunde hätten mitgeteilt, daß er weg sei. Als die Militärpolizisten zwei bis drei Tage vor der Ausreise wieder erschienen sei, hätten seine Bekannten sich dahingehend eingelassen, daß er ausgezogen sei und ihn später telefonisch informiert.

Mit Bescheid vom 27. Mai 1992 lehnte die Beklagte den Asylantrag ab, der Bescheid wurde dem Kläger am 25. Juni 1992 zugestellt.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 24. Juli 1992 beim Verwaltungsgericht des Saarlandes Klage erhoben und sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren vertieft.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 27. Mai 1992 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, daß die Voraussetzungen des § 51 I AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beteiligte hat sich zu dem Klageverfahren nicht geäußert.

Mit Urteil vom 25. November 1994 - 12 K 96/94.A - hat das Verwaltungsgericht die Beklagte verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und das Vorliegen der Voraussetzung des § 51 I AuslG festzustellen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dem Kläger drohe als Angehörigen der Gruppe der Moslems in Bosnien-Herzegowina mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung in Form einer Gruppenverfolgung durch die bosnischen Serben.

Gegen das ihm 30. Dezember 1994 zugestellte Urteil hat der Beteiligte am 4. Januar 1995 beantragt, die Berufung zuzulassen; mit Beschluß vom 3. Februar 1997 - 3 Q 412/95 - wurde diesem Begehren entsprochen.

Der Beteiligte hat beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 25. November 1994 - 12 K 96/94.A - die Klage abzuweisen.

Der Kläger hat beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hat die angegriffene Entscheidung verteidigt und geltend gemacht, das Bundesverfassungsgericht habe nachdrücklich darauf hingewiesen, daß am Ort einer inländischen Fluchtalternative keine anderen Nachteile und Gefahren drohen dürften.

Mit aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. März 1997 ergangenen Urteil 3 R 2/97 hat der 3. Senat des Gerichts die Berufung des Beteiligten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 25. November 1994 - 12 K 96/94.A - zurückgewiesen, da der Kläger Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter und Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 I AuslG habe. Maßgeblich hierfür sei, daß der Kläger zur Überzeugung des erkennenden Senats bei einer Rückkehr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch im Territorium der bosnisch-kroatischen Föderation eine politische Verfolgung durch den bosnischen Staat zu gewärtigen habe, was sich daraus ergebe, daß er einerseits seine Heimatstadt [REDACTED] als auch später Sarajewo verlassen habe, um im März und Anfang April 1992 dem Zugriff der ihn suchenden Militärpolizei der damaligen jugoslawischen Volksarmee zu entgehen, was dann im übrigen schwere Mißhandlungen und sogar die Ermordung seines Vaters durch serbische Einheiten in [REDACTED] zur Folge gehabt habe. Darüber hinaus habe er jedoch weiter erklärt, daß er seit seiner Einreise in Deutschland mehrfach "Besuch" von mit Listen und "Stempeln" versehenen Landsleuten bekommen habe, die Geld von ihm verlangt hätten. Der Kläger habe

dieses Ansinnen zunächst mehrfach unter Hinweis auf seine eigene Mitellosigkeit abgelehnt und darauf hingewiesen, daß er nicht nur die kriegerische Bewältigung der Probleme in seiner Heimat, sondern auch die nationalistische Ausrichtung in der Politik in Bosnien aus einer grundsätzlichen "kosmopolitischen" Überzeugung fundamental mißbillige. Der Kläger, der unter Verweis aus Angst um sein Leben zunächst nicht bereit gewesen sei, sich zu diesen Vorgängen weiter zu äußern, habe dann auf Anraten des Prozeßbevollmächtigten seine Angaben noch dahingehend ergänzt, daß es sich dabei aus seiner Sicht nicht um eine private Erpressung, sondern um den Versuch einer organisierten Zwangseintreibung von Geldern bei bosnisch-moslemischen Flüchtlingen in Deutschland gehandelt habe. Aufgrund der erwähnten Vorfälle habe der Kläger dann versucht, jegliche Kontakte zu Landsleuten zu vermeiden und sich auch nicht mehr getraut, in der Stadt Neunkirchen einkaufen zu gehen, soweit sich das habe vermeiden lassen. Die Behelligung durch seine Landsleute hätten sich bis in die jüngste Vergangenheit fortgesetzt. So habe der Kläger berichtet, daß er in [REDACTED] dreimal auf der Straße auf Landsleute getroffen sei, wobei es jeweils zum Streit gekommen sei, weil er erneut auf seine von der Führung der bosnischen Moslime abweichende politische Einstellung hingewiesen habe. Daraufhin sei er von Leuten "ohne Ausbildungsgrad" am "Kragen gepackt" worden, wobei man ihm erklärt habe, daß er nicht mehr über die bosnische Grenze komme. Zwar könne man ihm in Deutschland nichts antun, wohl aber werde ihm und seiner Mutter bei einer Rückkehr etwas zustoßen. Dabei habe man dem Kläger gesagt, daß man Listen habe, aus denen sich ergebe, daß er keine Unterstützung geleistet habe. Bei dem vorläufigen letzten Zusammentreffen mit den genannten Personen habe der Kläger dann einer direkten Konfrontation nur durch Flucht entgehen können. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse müsse befürchtet werden, daß sie in der mündlichen Verhandlung deutlich spürbar gewordene Angst des Klägers berechtigt sei, daß er als ein aus dem Ausland zurückkehrender bekanntermaßen nicht im Sinne der bosnisch-herzegowinischen Mehrheit linientreuer beziehungsweise verräterischer Flüchtling, in der ihm angekündigten und angedrohten Weise zur Rechenschaft gezogen werde und er mit einer asylrelevanten menschenrechtswidrigen Behandlung zu rechnen habe. Falls dies nicht unmittelbar durch staatliche Funktionsträger erfol-

ge, könne jedenfalls nicht damit gerechnet werden, daß ihm von Staats wegen Schutz gewährt werde. Eine Rückkehr könne ihm daher angesichts der gegenwärtigen Verhältnisse in seiner Heimat noch nicht zugemutet werden, da sie ihn in eine ausweglose Lage brächte.

Die Entscheidung wurde dem Beteiligten am 18. März 1997 zugestellt.

Auf die hiergegen am 16. April 1997 erhobene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hat das Bundesverwaltungsgericht in Anwendung des § 133 VI VwGO mit Beschluß vom 20. Oktober 1997 - BVerwG 9 B 491.97 - das Urteil des Obergerichtes des Saarlandes vom 3. März 1997 aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Obergericht zurückgewiesen. Hierbei hat es sich auf den Standpunkt gestellt, das Berufungsgericht habe seine Aufklärungspflicht nach § 86 I VwGO dadurch verletzt, daß es angesichts der ethnischen Spannungen in Bosnien-Herzegowina und des auf das behördliche Verhalten bei ethnisch geprägten Konflikten und Interessenkollisionen beschränkten Aussage in dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes und der Dokumentation des DW hätten weitere Ermittlungen zur Gefährdung solcher Personen aufdrängen müssen, die geltend machen, daß sie in allgemeinen politischen oder weltanschaulichen Überzeugungen mit der in Sarajewo regierenden SDA nicht übereinstimmen und deshalb Verfolgung zu befürchten hätten.

Mit Beschluß vom 24. November 1997 - 3 R 26/97 - hat der seinerzeit zuständige 3. Senat Beweis erhoben zu der Frage der von dem Kläger geltend gemachten Gefährdung bei seiner Rückkehr nach Bosnien-Herzegowina wegen von ihm im Zusammenhang mit der versuchten Eintreibung von Abgaben gegenüber Landsleuten in Deutschland gezeigten regimekritischen Verhaltens durch Einholung einer Auskunft des Auswärtigen Amtes in Bonn, einer Stellungnahme des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) sowie die Einholung einer Stellungnahme von Amnesty International, Sektion der Bundesrepublik Deutschland, Bonn.

Das Auswärtige Amt hat seine Stellungnahme unter dem 18. Februar 1998 - 514-516.80/30875 der UNHCR unter dem 13. Juli 1998 - 610.5. FRG. BSN - 98/1796 - GW/asc abgegeben. Amnesty international hat unter dem 17. November 1998 - EUR 63-97.256 - eine Stellungnahme übersandt.

Der Beteiligte hat zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung genommen und beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 25. November 1994 - 12 K 96/94.A - die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat sich in der Berufungsinstanz nicht geäußert.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er wiederholt sein bisheriges Vorbringen, das er durch das Ergebnis der Beweisaufnahme gestützt sieht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten, insbesondere die Niederschrift zu den Berufungsverhandlungen vom 3. März 1997 und 18. November 1998, und der Verwaltungsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Senat konnte trotz des Ausbleibens der Beklagten verhandeln und entscheiden, da diese zu der mündlichen Verhandlung über die Berufung ordnungsgemäß und mit einem Hinweis im Sinne des § 102 Abs. 2 VwGO geladen worden ist. Mit Zustimmung der Beteiligten entscheidet der Berichterstatter anstelle des gesamten Senats (§ 87 a II, III VwGO).

Die zulässige Berufung des Beteiligten ist unbegründet.

Zur Begründung seiner Entscheidung nimmt der Senat zunächst auf die Ausführungen im Urteil des 3. Senats vom 3. März 1997 - 3 R 2/97 -, Seite 6 bis 11, Bezug. Dort wird ausgeführt:

" Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 27.05.1992 ist aus heutiger Sicht (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Dieser hat einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter und kann mit Erfolg die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG verlangen. Die allgemeinen rechtlichen Anforderungen des Asylanspruchs nach Art. 16a Abs. 1 GG hat das Verwaltungsgericht in dem angegriffenen Urteil dargelegt; diese sind im Falle des Klägers erfüllt.

Insoweit ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts davon auszugehen, daß bosnische Moslems aus den heute in der sogenannten Republik Srpska belegenen Gebieten allgemein gegenüber einer Verfolgung durch bosnische Serben jedenfalls nicht "schutzlos" im asylrechtlichen Verständnis (vgl. zu diesem ungeschriebenen Tatbestandsmerkmal etwa BVerwG, Urteil vom 18.10.1983 - 9 C 158.80 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 14) sind, da sie ungeachtet der Schaffung des staatsähnlichen Gebildes der Republik Srpska Staatsangehörige ihres Heimatstaates, der Republik Bosnien-Herzegowina, geblieben sind und diese zu keinem Zeitpunkt des Bürgerkrieges ihre Verfolgungsschutz vermittelnde Gebietshoheit auf ihrem gesamten Territorium eingebüßt hat, so daß hier die Betroffenen Schutz vor Verfolgung im übrigen Gebiet finden konnten und können, ohne daß es darauf ankäme, ob die ihnen im Heimatort drohende Verfolgung eine "politische" im Sinne des Asylrechts ist und ob sie die Heimat verfolgt oder unverfolgt verlassen haben (so ausdrücklich BVerwG, Urteil vom 6.8.1996 - 9 C 172.95 -, betreffend moslemische Bosnier aus dem schon zu Beginn der ethnischen Konflikte im Jahre 1992 durch serbische Truppen "gesäuberten" Bijeljina im bosnisch-serbischen Grenzbereich). Die Republik Bosnien-Herzegowina ist im

Grundsatz sowohl bereit als auch fähig, ihren moslemischen Staatsangehörigen auf ihrem Gebiet Schutz vor einer Verfolgung durch die Republik "Srpska" zu gewähren. Bei Anlegung der nach dieser Entscheidung für die vorliegende Konstellation geltenden allgemeinen Prognosemaßstäbe kann eine Schutzlosigkeit nur festgestellt werden, wenn eine politische Verfolgung bei einer Rückkehr in das Gebiet der moslemisch-kroatischen Föderation "mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit" zu erwarten wäre.

Gerade das ist indes bei dem Kläger nach den im Berufungsverfahren gewonnenen Erkenntnissen nach Auffassung des Senats der Fall. Der Kläger hätte zur Überzeugung des Senats bei einer Rückkehr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch im Territorium der bosnisch-kroatischen Föderation eine politische Verfolgung durch den bosnischen Staat zu gewärtigen und die Beachtlichkeit der dieser Prognose zugrundeliegenden tatsächlichen Umstände ist nicht durch § 28 Satz 1 AsylVfG ausgeschlossen (zum Prognosemaßstab in diesen Fällen allgemein BVerwG, Urteil vom 15.3.1988 - 9 C 278.86 - = BVerwGE 79, 143; wie hier auch Urteile des Senats vom 20.5.1996 - 3 R 11/96 - und vom 13.1.1997 - 3 R 184/96 -). Dies ergibt sich aus folgendem: Der Kläger hat auch in der mündlichen Verhandlung am 3.3.1997 zunächst - wie bereits bei der Anhörung vor dem Bundesamt - geschildert, wie er seine Heimat [REDACTED] und dann auch Sarajevo unter im einzelnen näher dargelegten - schwierigen - Umständen verlassen hat, um als Reservist

[REDACTED]
dem Zugriff der ihn suchenden Militärpolizei der damaligen Jugoslawischen Volksarmee zu entgehen, was dann im übrigen schwere Mißhandlungen und sogar die Ermordung seines Vaters durch serbische Einheiten in [REDACTED] zur Folge hatte. Darüberhinaus hat er jedoch auch erklärt, daß er seit seiner Einreise in Deutschland mehrfach "Besuch" von mit Listen und "Stempeln" versehenen Landleuten bekommen hat, die Geld von ihm verlangten. Der Kläger hat diese Ansinnen zunächst mehrfach unter Hinweis auf seine eigene Mittello-

sigkeit abgelehnt und darauf hingewiesen, daß er nicht nur die kriegerische Bewältigung der Probleme in seiner Heimat, sondern auch die nationalistische Ausrichtung in der Politik in Bosnien, auch soweit sie die von Alija Izetbegovic geführte SDA betrifft, aus einer grundsätzlichen - wie er sich ausdrückt "kosmopolitischen" - Überzeugung heraus fundamental mißbilligt. Der Kläger, der unter Verweis auf Angst um sein Leben zunächst nicht bereit war, sich zu diesen Vorgängen weiter zu äußern, hat dann auf Anraten seines Prozeßbevollmächtigten seine Angaben noch dahingehend ergänzt, daß es sich dabei aus seiner Sicht nicht um private Erpressungen, sondern um den Versuch einer organisierten Zwangseintreibung von Geldern bei bosnisch-moslemischen Flüchtlingen in Deutschland gehandelt habe. Aufgrund der erwähnten Vorfälle hat der Kläger dann versucht, jegliche Kontakte zu Landsleuten zu vermeiden und sich auch nicht mehr getraut, in der Stadt Neunkirchen einkaufen zu gehen, soweit sich das vermeiden ließ. Die Behelligungen durch seine Landsleute haben sich bis in die jüngste Vergangenheit fortgesetzt: So hat der Kläger berichtet, daß er im [REDACTED] dreimal auf der Straße auf Landsleute getroffen ist. Dabei sei es wiederum zum Streit gekommen, wobei er erneut auf seine von der Führung der bosnischen Moslems abweichende politische Einstellung - für ihn gibt es nach seinen Worten kein Bosnien-Herzegowina mehr - hinwies. Daraufhin sei er von Leuten "ohne Ausbildungsgrad" am "Kragen gepackt", wobei ihm erklärt wurde, daß er nicht mehr über die bosnische Grenze komme. Zwar könne man ihm in Deutschland nichts tun, wohl aber werde ihm und seiner Mutter bei einer Rückkehr "etwas passieren". Dabei wurde dem Kläger gesagt, daß man die besagten Listen habe, aus denen sich ergebe, daß er keine Unterstützung geleistet habe. Beim vorläufig letzten Zusammentreffen mit den genannten Personen konnte der Kläger dann einer direkten Konfrontation nur dadurch entgehen, daß er davongelaufen ist.

Das Vorbringen des Klägers ist nach dem persönlichen Eindruck in der mündlichen Verhandlung insgesamt ohne Einschränkungen glaubhaft. Das gilt sowohl für die Erlebnisse vor seiner Ausreise, die er bereits beim Bundesamt so angegeben hatte, ohne diese zu dramatisieren, wie auch für die geschilderten Vorfälle in Deutschland. Dem Kläger war gerade bei den letztgenannten Einlassungen deutlich seine enorme Angst vor möglichen Konsequenzen entsprechender Angaben anzumerken, wobei zu erkennen war, daß der Hinweis, er habe dabei Angst um sein Leben, nicht übertrieben erschien. Hier wurde deutlich, daß diese Ängste nicht "gespielt" sind sowie daß die Darlegungen auf tatsächlichen eigenen Erlebnissen beruhen und nicht erfunden oder ihm nur vom Hörensagen bekannt sind. Der Kläger hat sich auch nicht als von seiner früheren Stellung her herausragender politischer Gegner des Staates aufgespielt, sondern vielmehr - wie im Verwaltungsverfahren - betont, daß er damals das Land verlassen habe, um nicht entgegen seiner politischen Grundeinstellung Leute ermorden zu müssen beziehungsweise - als einzige Alternative hierzu - selbst umgebracht zu werden, was dann mit seinem in [REDACTED] verbliebenen Vater geschehen sei. Bei der Schilderung dieses Vorgangs hat der Kläger geweint und auch hier war deutlich zu erkennen, daß dies nicht "aufgesetzt", sondern Ausdruck ernstlicher emotionaler Ergriffenheit war. Der Kläger schien sichtlich um eine richtige Darstellung bemüht, wobei er erkennbar nur tatsächlich Erlebtes und dies ohne Übertreibung angeben wollte. Er hat bei der Befragung vor Gericht einen grundehrlichen Eindruck gemacht und Fragen zu Einzelheiten des Schicksals - beispielsweise hinsichtlich der erwähnten Ermordung seines Vaters und der Mißhandlungen seiner Mutter nach der Ausreise - offen und ohne Ausflüchte beantwortet. Von dem vorstehenden Sachverhalt ist daher auszugehen; die Vorgänge haben sich insgesamt so zugetragen, wie von dem Kläger in der mündlichen Verhandlung geschildert.

Bei der rechtlichen Bewertung mag hier dahinstehen, wie die Erlebnisse des Klägers in Sarajevo im [REDACTED] [REDACTED] asylrechtlich einzuordnen sind. Jedenfalls unterliegt keinen ernsthaften Zweifeln, daß der Kläger - auch - bei der einzig ernsthaft in Betracht zu ziehenden Rückkehr in den von der sogenannten moslemisch-kroatischen Föderation und auch dort wiederum nur dem moslemisch dominierten Teil Bosniens mit politischer Verfolgung zu rechnen hätte, da er dort als "Verräter" und Feind des Landes angesehen und verfolgt würde. Dabei geht der Senat davon aus, daß die politische, antinationalistische Einstellung des Klägers in seiner Heimat bekannt ist. Dieser hat in der mündlichen Verhandlung (auch) glaubhaft versichert, daß die Personen, von denen er in der geschilderten Weise um Geld angegangen wurde und die ihn unter Hinweis auf die dabei gefertigten "Listen" in der zuvor beschriebenen Weise massiv bedrohten, schon in der Vergangenheit mehrfach nach Bosnien zurückgekehrt sind. Die politischen Strukturen in der moslemisch-kroatischen Föderation sind - soweit überhaupt vorhanden - nach wie vor dadurch gekennzeichnet, daß in den jeweiligen Landesteilen nicht nur die Rückführung nicht der jeweils "gereinigten" Volkszugehörigkeit entsprechender Personen auf erhebliche Probleme stößt. Darüberhinaus läßt sich dem sich naturgemäß vordringlich mit dieser Problematik befassenden neuesten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 30.1.1997 - 514-516.80/3 BOS - auch entnehmen, daß die ohnedies nur teilweise demokratischen Maßstäben gerecht werdenden Wahlen im September 1996, die wiederum eindeutig von national ausgerichteten Parteien, soweit hier von Bedeutung also der moslemischen SDA unter Führung von Alija Izetbegovic, dominiert wurden, schon im Zusammenhang mit dem Ausbruch des Bürgerkrieges 1992 zu beobachtende unselige Tendenzen zu politischen Strukturen auf jeweils "mono-ethnischer" Grundlage bestätigt haben (aaO., Seiten 2 unten/3 oben; dazu auch DW - Weder Krieg noch Frieden, Kaum Chancen für ein multieθνisches Bosnien-Herzegowina -, Dokumentation, Oktober 1996), daß eine Meinungsfreiheit nicht überall gewährleistet ist (Seite 3) und daß der Aufbau

freier Medien von den nationalistischen Parteien - auch der SDA - behindert wird (Seite 8). Auch kommt es zu Störungen von Wahlveranstaltungen der Oppositionsparteien und es wird von gewaltsamen Übergriffen auf deren Anhänger in verschiedenen Landesteilen berichtet (ebenda). Die gesellschaftlichen Strukturen sind dabei immer noch durch Krieg, Massenterror, Flucht und Vertreibung zerrüttet und Haß und Mißtrauen sind im gesamten Landesbereich spürbar (aaO. Seite 1, wonach in vielen Gebieten des Landes auch mafiaähnliche und lokalherrschaftliche Strukturen aus Kriegszeiten fortbestehen und das geltende Recht von staatlicher Seite nur unvollkommen durchgesetzt wird). In dieser Situation ist bei einer Rückkehr des Klägers, der sich in Deutschland offen gegen die nationalistisch-moslemische Politik der SDA und ihres Führers Izetbegovic ausgesprochen hat, von einer erheblichen Gefährdung für ihn auszugehen. Es muß befürchtet werden, daß die in der mündlichen Verhandlung deutlich spürbar gewordene Angst des Klägers berechtigt ist, daß er hierfür als ein aus dem Ausland zurückkehrender bekanntermaßen nicht in diesem Sinne "linientreuer" beziehungsweise "verräterischer" Flüchtling in der ihm angekündigten und angedrohten Weise zur Rechenschaft gezogen wird und mit einer asylrelevanten menschenrechtsverletzenden Behandlung zu rechnen hat. Falls dies nicht unmittelbar durch staatliche Funktionsträger erfolgen sollte, könnte jedenfalls nicht damit gerechnet werden, daß der Kläger insoweit Schutz finden würde. Nach dem genannten Lagebericht des Auswärtigen Amtes kommt es nämlich auch in der Föderation weiterhin zu willkürlichen polizeilichen Verhaftungen Angehöriger anderer Volksgruppen und zu Mißhandlungen im Polizeigewahrsam nach dem Talionsprinzip, wobei faire Strafverfahren nur bedingt gewährleistet sind. Es steht konkret zu befürchten, daß dem Kläger trotz seiner moslemischen Religionszugehörigkeit aus den genannten Gründen, das heißt wegen seiner regimiekritischen Einstellung dasselbe passiert und diese Maßnahmen sind dem bosnischen Staat zuzurechnen. Auch wenn eine Rückkehr des antinationalistisch und "kosmopolitisch" eingestellten Klägers daher im wohlverstandenen Interesse

seines Heimatlandes an einem "geistigen" Wiederaufbau höchst wünschenswert erscheint, kann ihm eine solche unter den gegenwärtigen Verhältnissen in seiner Heimat noch nicht zugemutet werden, da sie ihn in eine ausweglose Lage brächte.

Asylberechtigte haben gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 1 AuslG Anspruch auf Abschiebungsschutz (§ 51 Abs. 1 AuslG), so daß die Beklagte im Falle des Klägers vom Verwaltungsgericht zu Recht auch zur Feststellung des Vorliegens dieser Voraussetzungen verpflichtet wurde."

Hieran hält der erkennende Senat unter Würdigung der zwischenzeitlich durchgeführten Beweisaufnahme fest. Danach ist mit "beachtlicher Wahrscheinlichkeit" damit zu rechnen, daß der Kläger im Falle einer Rückkehr in moslemisch dominierte Teile der bosnisch-kroatischen Föderation - eine Rückkehr in andere Kantone steht ohnehin nicht im Raum - Übergriffen Dritter schutzlos ausgeliefert wäre.

Wie schon der seinerzeit zur Entscheidung berufene 3. Senat über die Rückkehrergefährdung des Klägers geurteilt hat, muß auch nach den in dem vorliegenden Verfahren gewonnenen (zusätzlichen) Erkenntnissen davon ausgegangen werden, daß dieser im Falle seiner Rückkehr als "Verräter" stigmatisiert und damit Übergriffen moslemischer Fanatiker ausgesetzt wäre, vor denen ihn die Ordnungskräfte der Föderation nicht wirksam werden schützen können.

So räumt auch das Auswärtige Amt in seiner in diesem Verfahren eingeholten Stellungnahme (514-516.80/30875) ein, daß die Erhebung einer "Kriegssteuer" praktiziert wurde und immer diese wieder bei Rückkehrern von den örtlichen Stellen eingefordert wird. Daraus resultiere auch, daß Nachweise dafür vorhanden seien, wer gezahlt habe oder nicht. Dies wird auch durch die Auskunft des UNHCR bestätigt (610.4.FRG.BSN-98/1796-GW/asc). Nimmt man in dem hier zu beurteilenden Einzelfall als entscheidend hinzu, daß sich der Kläger durch sein provoziertes Auftreten im Bürgerkrieg als "Pazifist" und seine Weigerung, die dominierende politische Kraft in Bosnien-Herzegowina zumindest materiell zu unterstützen, buchstäblich "zwischen alle

Stühle" gesetzt hat, er zudem nicht in seinen Heimatort [REDACTED] zurückkehren kann und er sich wegen des Fehlens einer familiären Anlaufstelle darauf verweisen lassen muß, von den Behörden einen Aufenthaltsort zugewiesen zu bekommen, so liegt es mit der hier zu fordernden beachtlichen Wahrscheinlichkeit sehr nahe, daß seine persönliche Geschichte, insbesondere seine vermeintliche "Untreue" gegenüber dem Heimatland dort bekannt ist oder wird und es deshalb zu Übergriffen privater Dritter kommen kann, gegen die der staatliche Schutz der Konföderation nur auf dem Papier steht. Nach der Auskunft des UNHCR in dieser Sache muß nämlich damit gerechnet werden, daß der Kläger einem Ort zugewiesen wird, in dem andere Heimkehrer, die aus Banja Luka stammen, untergebracht sind. Da der UNHCR über besondere Kenntnisse vor Ort verfügt, besteht für das Gericht kein Anlaß, an der Richtigkeit dieser Einschätzung zu zweifeln.

Angesichts der bis in die jüngste Zeit immer wieder anzutreffenden Pressemeldungen, wonach es den staatlichen Stellen in Bosnien-Herzegowina immer noch nicht gelingt, selbst Übergriffe und Zerstörungen von Häusern zu verhindern, die mit Unterstützung der internationalen Bosnienhilfe errichtet wurden, um Heimkehrern eine Bleibe zu vermitteln, besteht nach Auffassung des Gerichts jedenfalls weiterhin eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für asylrelevante Verfolgungsmaßnahmen im Falle der Rückkehr des Klägers. Die erst zur mündlichen Verhandlung eingegangene Stellungnahme von amnesty international (EUR 63-97.256) ist ebenfalls nicht geeignet, die Beurteilung der Gesamtsituation im Sinne einer Entspannung der Konfliktlage zu beeinflussen.

Zum Vorstehenden vergleiche:

NZZ vom 26. Januar 1998, S. 2 (Vernachlässigte Menschenrechte in Bosnien, Rücksiedlung als Nagelprobe des Friedensprozesses);

NZZ vom 27. Januar 1998, S. 2 (Ungeliebte Rückkehrer in DVAR), ebenda vom 19. Februar 1998, S. 2 (Serie von Brandstiftungen in DVAR);

FR vom 19. Februar 1998, S. 5 (USA befürchten Abschiebungswelle nach Bosnien);

SZ vom 3. Februar 1998, S. 6 (Wille zur wirklichen Versöhnung fehlt);

SZ vom 2. März 1998, S. 3 (Vertriebene in Bosnien; Rückkehr unerwünscht);

NZZ vom 31. März 1998, S. 2 (Zunehmende Gewalt gegen Heimkehrer in Bosnien);

SZ vom 14. April 1998, S. 2 (Unterstützung mit unliebsamen Auflagen: Bosnische Behörden wehren sich gegen die Bedingung, Vertriebene aus ihrem Ursprungsort aufzunehmen);

NZZ vom 17. April 1998, S. 3 (Zwei serbische Rückkehrer in Bosnien ermordet); ebenso FR vom 18. April 1998, S. 2;

SZ vom 24. April 1998, S. 7 (Serben greifen Bosniens Erzbischof an);

FR vom 25. April 1998, S. 2 (Häuser serbischer Rückkehrer in Westbosnien angezündet);

NZZ vom 25. April 1998, S. 1 (Schwere Unruhen in DVAR);

SZ vom 27. April 1998, S. 1 (Neue Ausschreitungen stellen Rückkehr von Flüchtlingen in Frage); ebenso NZZ vom 27. April 1998, S. 2 und 28. April 1998, S. 2; FR vom 28. April 1998, S. 2; dpa vom 28. April 1998; FAZ vom 29. April 1998, S. 2;

NZZ vom 4. Mai 1998, S. 4 (Übergriffe gegen rückkehrende Flüchtlinge);

FAZ vom 4. Mai 1998, S. 7 (Normalisierung und Chaos);

NZZ vom 2. Juli 1998, S. 5 (Verfestigung der ethnischen Trennung durch die Schulen);

FAZ vom 10. Juli 1998, S. 8 (Anschlag auf Polizeichef der bosnischen Serben);

FAZ vom 15. Juli 1998, S. 7 (Caritas: Bosnien-Flüchtlinge nicht zur Rückkehr drängen);

FAZ vom 17. Juli 1998, S. 6 (Mehr deutsche Soldaten in Bosnien: Wiederaufbau und Verhinderung von Feindseligkeiten);

SZ vom 23. Juli 1998, S. 3 (Eine Wahnsinns-Nachbarschaft);
FR vom 31. Juli 1998, S. 2 (Bombenanschläge in Bosnien);
SZ vom 11. August 1998, S. 8 (Heimgekehrt sind bisher vor allem die Alten);
FAZ vom 1. September 1998, S. 8 (Rückkehrer in Bosnien integrieren);
FR vom 4. September 1998, S. 2 (USA fordern Rückkehr der Bosnier in Heimatdörfer); ebenso FR vom 7. September 1998, S. 2;
SZ vom 12. September 1998, S. 10 (Durch Bosnien weht ein Hauch von Pluralismus);
SZ vom 16. September 1998, S. 7 (Wahl in Bosnien stärkt Integration);
NZZ vom 25. September 1998, S. 3 (Wahlfiasko des Westens in Bosnien);
FAZ vom 28. September 1998, S. 10 (In Bosnien wird es der Westen künftig noch schwerer haben als bisher);
SZ vom 10. November 1998, S. 6 (Kosovo-Krise wirkt sich auf Bosnien aus).

Nach alledem ist die Berufung mit der Kostenfolge aus §§ 154 II VwGO, 83 I AsylVfG zurückzuweisen.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO. Die Voraussetzungen des § 132 II VwGO für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Wd. 06.04.33

Die Beschwerde ist beim Obergerverwaltungsgericht des Saarlandes, Prälat-Subtil-Ring 22, 66740 Saarlouis (Postfach 20 06, 66720 Saarlouis), innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung einzulegen. Die Beschwerde muß die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Wd. 03.05.33

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

Für die Einlegung der Beschwerde und ihre Begründung besteht Vertretungszwang. Danach muß sich der Beschwerdeführer durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie durch Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.: André

Ausgefertigt:

Meder

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



